

Alle neuen Regelungen in der Einrichtung werden grundsätzlich mit dem Bewohnerbeirat besprochen und die Sinnhaftigkeit von Einschränkungen wird ausführlich erläutert. Hierzu liegen unterschriebene Gesprächsprotokolle vor.

Bei gravierenden Veränderungen werden alle Betroffenen zeitnah informiert:

- ✓ Zugehörige über Serienbrief, Aushänge am Haupteingang oder Auslage in den Bewohnerzimmern
- ✓ Sonstige Besucher über Aushang am Haupteingang
- ✓ Bewohnerbeirat im direkten Gespräch, protokolliert und unterschrieben
- ✓ Jeder Bewohner durch ein Informationsschreiben, das in alle Bewohnerzimmer gelegt wird
- ✓ Mitarbeitende über Emailverteiler und Aushang am Haupteingang und an der Magnetwand am Zeitterminal
- ✓ Freunde und Interessierte über unsere Homepage „Aktuelles“ (www.altenheim-senden.de)

Der Zugang zu unserer Einrichtung für Ehrenamtler, Seelsorger, Frisör, Fußpflege und entsprechenden Dienstleistern **entspricht den Regelungen für Besucher und** wird laufend den jeweils aktuellen Allgemeinverfügungen und Erlassen angepasst.

Aktuell dürfen o.g. Dienstleistungen und Teilhabeangebote wieder unter strengen Hygienevorgaben (Screening, Händedesinfektion, **FFP-2-Maske**, Husten- und Niesetikette) in der Einrichtung stattfinden.

Mit sinkenden Inzidenzzahlen (unter 100 im Kreis COE) und steigender Impfquote gelten seit 11.05.2021 Lockerungen auch bei der Besuchsregelung in Altenheimen:

- ~ Als Geimpft gelten Personen ab dem 15 Tag nach der Zweitimpfung (Nachweis durch Impfausweis)
- ~ Als genesen gelten Personen, deren letzter positiver PCR-Test mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate zurückliegt (Nachweis durch Testbescheinigung)
- ~ Als getestet – und damit Zutrittsberechtigt – gelten Personen mit einer Testbescheinigung, die weniger als 48 Stunden alt ist.
- ~ Nach wie vor gelten die bekannten Hygienevorschriften: Händedesinfektion, medizinische Gesichtsmaske, Abstand halten
- ~ Geimpfte Bewohner dürfen unbegrenzt Besuch von geimpften und genesenen Besuchern empfangen. Im Bewohnerzimmer darf die medizinische Maske entfernt werden.
- ~ Nicht geimpfte Bewohner dürfen Besuch von zeitgleich max. 10 Besuchern aus höchstens drei Haushalten empfangen, die geimpft, genesen oder getestet sind
- ~ Besucher mit den bekannten Corona-Symptomen dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- ~ In allen öffentlichen Räumen (Fluren und Gemeinschaftsräume) muss die medizinische Maske getragen werden, da immer noch die Möglichkeit besteht, dass

unsere nicht geimpften Bewohner beim Zusammentreffen mit Geimpften und Genesenen angesteckt werden könnten.

- ~ Es gilt in allen Teilen zusätzlich das Testkonzept, in dem auch die Zeitkorridore für die Testungen festgelegt sind!

Um Besuche gezielt zu steuern, die Sicherheit unserer Bewohner und Mitarbeitenden zu schützen und den Personalbedarf in vertretbarem Rahmen zu halten, geben wir folgende Besuchszeiten frei:

→ Kalendertäglich (inkl. Wochenenden und Feiertagen) von **11.00 bis 18.00** Uhr

Einlass ist am Haupteingang. Der außergewöhnlich hohe Zeitaufwand für Besucherlenkung, Einlass, Desinfektion der Besuchertische nach jedem Besuch, Registrierung, Screening inkl. Körpertemperatur und Unterweisung der Besucher zu den aktuellen Hygienevorgaben (Husten- und Niesetikette, Händedesinfektion (Bewohner und Besucher vor und nach dem Besuch, korrekte Anwendung von Mund-Nasen-Schutz/Schutzkittel) ist verbindlich an einen externen Dienstleister vergeben, um die internen personellen Ressourcen für den Dienst am Bewohner zu schonen.

Darüber hinausgehende Öffnungszeiten sind wegen des hohen Zeitaufwandes für die Lenkung und Registrierung der Besucher aktuell nicht regelhaft sondern nach Einzelabsprache möglich.

Abweichungen von der o.g. Besuchszeit aufgrund besonderer individueller Bedarfe von Bewohnern oder Zugehörigen (z.B. psychozoialer Notstand, Sterbebegleitung etc.) sind mit der jeweiligen Wohnbereichsleitung zeitlich abzustimmen, um die pflegerischen Abläufe weiterhin sicherstellen zu können.

- Wb Am Kirchturm / Am Brunnen 02597 / 9601 – 54
- WB Am Dümmer / An der Stever 02597 / 9601 – 57
- WB Am Park 02597 / 9601 – 58

Wartebereich vor dem Eingang Besucher benutzen die **Schelle am Haupteingang**, um eingelassen zu werden. Besucher werden **nur einzeln eingelassen**. Falls mehrere Besucher zeitgleich eintreffen, sind Sicherheitsabstände vor dem Eingang einzuhalten, die alle 2 m deutlich markiert sind.

Wartebereich im Eingangsbereich

Dieser Bereich gilt als Wartebereich nach einer PoC Testung.

Besucher-Registrierung, Screening und Unterweisung

Der registrierende Mitarbeitende achtet auf Vertraulichkeit und Datenschutz bei der Registrierung. Die bei Registrierung und Screening erfassten Daten werden nach vier Wochen Aufbewahrungsfrist datenschutzgerecht entsorgt.

Die Einrichtung darf nur mit dicht anliegendem und gut fixiertem **Mund-Nasen-Schutz** betreten werden, **die jeder Besucher selbst mitbringen muss**.

Einweisung in Hygienische Händedesinfektion, Abstandsregel, Husten und Nies-Etikette:

Direkt am Eingang desinfiziert sich jeder Besucher die Hände, Desinfektionsmittel steht zu Verfügung. Gleiches erfolgt bei Verlassen der Einrichtung. Bei Bedarf erfolgt eine ausführliche Unterweisung in die Technik der hygienischen Händedesinfektion durch geschulte Mitarbeitende eines externen Dienstleisters.

Screening: Jeder Besucher füllt ein bereitliegendes Formular aus, in dem er seine Personalien angibt und Fragen zu Corona-Symptomen, zur Körpertemperatur (kontaktlose Messung Stirnthermometer am Eingang) oder Kontakten verbindlich beantwortet. Bei vorliegenden Corona-Symptomen und/oder erhöhter Körpertemperatur darf der Besucher zum Schutze unserer Bewohner und Mitarbeitenden die Einrichtung nicht betreten.

Diese Registrierung dient der Kontaktpersonennachverfolgung durch das Gesundheitsamt im Falle einer auftretenden Corona-Erkrankung und wird nach vier Wochen datenschutzgerecht vernichtet.

Zimmerbesuche

Private Besuche in den Aufenthalts- und Gemeinschaftsräumen der Wohnbereiche (z.B. Wohnküche, Wohnecken, Wohnzimmer oder Hauskapelle) sind weiterhin nicht gestattet.

Während des Zimmerbesuches sind Bewohner und Besucher selbst für die Einhaltung des Infektionsschutzes verantwortlich.

Abholung für Außenspaziergänge im Garten

Auch für die Registrierung zur Abholung eines Bewohners durch einen Besucher für einen gelenkten Außenspaziergang in unserem großen Gartenbereich gelten die gleichen Besuchsregeln wie oben beschrieben. Die Mitarbeitenden des externen Dienstleisters werden im Wohnbereich anrufen und darum bitten, den Bewohner zu informieren und – wenn erforderlich - zum Haupteingang zu begleiten; orientierte und mobile Bewohner werden informiert und gehen selbständig zum Haupteingang.

Auch bei Spaziergängen außer Haus ist auf den Mindestabstand von 1,5 bis 2,0 m zu achten. Ausnahme: wenn der Bewohner gestützt oder im Rollstuhl geschoben werden muss und daher der Mindestabstand nicht einzuhalten ist oder wenn Bewohner und Besucher beide einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Außerhalb der Einrichtung, im Garten oder im Ort, sind Bewohner und Besucher selbst für die Einhaltung der geltenden Corona-Regeln verantwortlich

Verlassen der Einrichtung

Bewohner dürfen die Einrichtung allein oder in Begleitung von Besuchern, Mitbewohnern desselben Wohnbereichs oder Mitarbeitenden für sechs Stunden täglich verlassen, ohne anschließend besondere Vorsichtsmaßnahmen oder eine Quarantäne einhalten zu müssen.

Sollte nicht gewährleistet sein, dass während des Verlassens der Einrichtung kein ungeschützter Kontakt zu Infizierten stattgefunden hat, so muss der Bewohner sofort nach der Rückkehr und 3 Tage später PoC getestet werden.

Außerhalb der Einrichtung ist der Bewohner selbst verantwortlich für die Einhaltung der Regelungen der Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich.